

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

-----

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 11. August 1992 von dem Vorsitzenden der Executive, Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "über die Hilfe für die Tagespresse" gebeten wurde, hat am 3. November 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

Der Entwurf zielt darauf ab, eine Regelung über die Hilfe für die Tagespresse für die Deutschsprachige Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1993 einzuführen. Der Begründung zufolge haben sich die Verfasser des Entwurfs von der diesbezüglich geltenden nationalen Regelung inspirieren lassen.

### Titel.

In der niederländischen Übersetzung schreibe man in dem Titel - und sonst auch überall in dem Entwurf - "dagbladpers" statt "dagpers".

### Artikel 1.

1. Es wäre richtiger in Paragraph 1 zu schreiben "das Gebiet deutscher Sprache" statt "die Deutschsprachige Gemeinschaft".

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 2, § 2, 1º.

2. Den ersten Satz von Paragraph 2 formuliere man besser wie folgt : "Die Hilfe wird nur den gemäss Artikel 2 anerkannten Presseeinheiten gewährt".

3. Mit dem Satzteil "und gegebenenfalls zusätzlich andere geschäftliche Tätigkeiten, insbesondere im Druck- und

.../...

Verlagsbereich ausübt" will man offenbar der Bestimmung von Artikel 2, § 3, Rechnung tragen, aufgrund deren die Presse-einheiten, die gewinnbringende Handelstätigkeiten einstellen oder diese Tätigkeiten in irgendeiner Form veräussern, den Anspruch auf Hilfe verlieren.

Wie aus dem Gebrauch des Wortes "gegebenenfalls" hervorgeht, ist die Ausübung anderer Handelstätigkeiten jedoch keine Voraussetzung, um Hilfe geniessen zu können. Dieser Satzteil sollte deshalb ausgelassen werden.

#### Artikel 2.

1. Da Artikel 1, § 2, zufolge die "anerkannten Presse-einheiten" nur diejenigen sind, die die Bedingungen von Artikel 2 erfüllen, ist es wenig sinnvoll, in Artikel 2, § 1, auf Presse-einheiten "im Sinne von Artikel 1, § 2" hinzuweisen. Diese Worte sind deshalb auszulassen.

2. Da natürlich nicht beabsichtigt wird, Presse-einheiten das Recht auf Hilfe zu entziehen, wenn sie nicht das Eigentum einer einzigen natürlichen oder juristischen Person, sondern mehrerer Personen sind, ist in Paragraph 1, Absatz 1, das Wort "einzigen" auszulassen.

3. In demselben Absatz sind die Worte "ersten Wohnsitz" offenbar als "Hauptwohnsitz" zu verstehen. Man gebrauche deshalb eher das letztgenannte Wort.

.../...

4. Es ist überflüssig in Paragraph 2, 1º, "im Jahr" zu schreiben, da aus dem einleitenden Satz dieses Paragraphen bereits hervorgeht, dass es sich um eine Bedingung handelt, die "im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr" zu erfüllen ist.

### Artikel 3.

In dem ersten Absatz schreibe man "spätestens am 31. Januar des betreffenden Haushaltsjahres" statt "im Monat Januar".

### Artikel 5, 6 und 7.

1. Diese Artikel sind als Artikel 4, 5 und 6 neuzunummerieren.

2. In Artikel 5 (lies : 4) sind die Worte "für die jeweilige Presseinheit" überflüssig.

3. In Artikel 6 (lies : 5) schreibe man : "Das Gesetz vom 19. Juli 1979 zur Erhaltung der Verschiedenheit in der meinungsbildenden Tagespresse wird ...".

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|              |                  |                         |
|--------------|------------------|-------------------------|
| den Herren : | J. NIMMEGEERS,   | Kammervorsitzender,     |
|              | W. DEROOVER,     | Staatsräte,             |
|              | J. VERMEIRE,     |                         |
|              | F. DE KEMPENEER, | Beisitzer der           |
|              | J. GIJSSELS,     | Gesetzgebungsabteilung, |
| Frau         | : F. LIEVENS,    | Kanzler.                |

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.

LV.

L. 21.789/8.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

In Beantwortung Ihres Schreibens (Ref. EX/JM/CH/D 102/21.671), das der Staatsrat am 11. August 1992 erhalten hat, beehre ich mich, Ihnen anbei eine Ausfertigung und zwei Abschriften des Gutachtens des Staatsrates über einen Vorentwurf eines Dekretes über die Hilfe für die Tagespresse, zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Erste Vorsitzende,

P. TAPIE.

An den Herrn Vorsitzenden der Exekutive,  
Gemeinschaftsminister für Finanzen,  
Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus  
der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Klötzerbahn 32

LV.

- 7 -

L. 21.789/8.

4700 - EUPEN.

.../...